Landkreis Dahme-Spreewald

Vorlagen-nummer:	**2018/Anfr./006**

Anfrage

Fraktion : SPD/Grüne
Mitglied des Kreistags : Lothar Treder-Schmidt

Gremium	am	TOP	Beratungsstatus	Öffentlichkeits-status
Kreistag	21.03.2018		zur Beantwortung	öffentlich

Betrifft: **Anfrage an den Landrat**
hier: Fragen zu Details zu den Genehmigungsverfahren des Wiesenhof-Schlachthofs in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme

---

Im August 2016 beantragte die zum Wiesenhof-Konzern gehörende Geflügelschlacht- und Verarbeitungsanlage Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH in Königs Wusterhausen eine Kapazitätserweiterung von den genehmigten 120.000 Tieren auf durchschnittlich 160.000 Tiere am Tag. Tatsächlich wurde die Schlachtkapazität, wie durch eine Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 24. Januar 2018 zu erfahren war, bereits im Februar 2015 auf täglich 155.000 Tiere erhöht. Seit April 2016 werden 160.000 Tiere am Tag geschlachtet. Das nicht genehmigte, seit Jahren erheblich erhöhte Schlachtvolumen wird von der Betreiberin trotz amtlicher Teilstilllegungsverfügung nach meiner Kenntnis bis heute aufrechterhalten.

In diesem Zusammenhang bestehen noch Unklarheiten bezüglich der Bauaktivitäten und der Wasserversickerung auf dem Schlachthofgelände. Diese sollten möglicherweise in Zusammenhang mit dem weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens für die (nachträglich) beantragte Kapazitätsausweitung betrachtet werden.

Ich frage Sie daher, sehr geehrter Herr Landrat:

1. Aus der Antwort auf unsere Anfrage 2017/008 geht hervor, dass „Erweiterung und Umbau der Bratfertigung“ am 28.02.2017 nachträglich beantragt wurden. Haben der Umbau und/oder die Erweiterung der Bratfertigung bereits ganz oder teilweise stattgefunden?

2. Liegt für diese „Erweiterung und Umbau der Bratfertigung“ mittlerweile eine Baugenehmigung vor? Falls ja: Welches Datum trägt diese?

3. Am 11.01.2018 zog die Vorhabenträgerin den Bauantrag auf „Erweiterung und Umbau der Bratfertigung“ zurück. Welche Konsequenzen hat dies, insbesondere falls bereits Erweiterungen und/oder Umbauten vorgenommen wurden? Wer überprüft die Konsequenzen ggf. zu welchem Zeitpunkt?

4. Am 23.07.2015 wurde eine Baugenehmigung für die „Erweiterung der Lebendgeflügelannahme“ erteilt. Wurde der Bau bereits ausgeführt und zur Nutzung freigegeben?

5. War ein Nachtrag zur Genehmigung der „Erweiterung der Lebendgeflügelannahme“ erforderlich und wurde dieser ggf. ebenfalls genehmigt? Falls ja, wann?

6. Wurde die „Erweiterung der Lebendgeflügelannahme“ bereits in Betrieb genommen?

7. Ist theoretisch eine Inbetriebnahme vor der Abnahme eines Gebäudes zulässig?

8. Falls die Untere Bauaufsicht keine eigene Abnahme vornimmt: Liegen alle für die offizielle Fertigstellung/Innutzungnahme erforderlichen Erklärungen und Bescheinigungen der an der Planung Beteiligten vor?

9. Auf dem Betriebsgelände wurde eine Zelthalle errichtet. Ist für diese eine Baugenehmigung erforderlich? Wann wurde diese ggf. erteilt? Wann wurde der Bau zur Nutzung freigegeben?

10. Im Westen des Betriebsgeländes befindet sich ein neues Betonbecken. Sollte dessen Behälterinhalt 30 m^3 überschreiten, wäre auch dieses genehmigungspflichtig. Wurde dieser Sachverhalt seitens der Unteren Baubehörde geklärt und ggf. eine Baugenehmigung erteilt?

11. In der Anlage fallen täglich 15 Kubikmeter Filterrückspülwasser an, die auf dem Betriebsgelände versickert werden. Ist dafür eine Einleiterlaubnis in das Grundwasser notwendig?

12. Falls eine Einleiterlaubnis notwendig ist, wann wurde diese erteilt? Bitte ggf. die Erlaubnis anhängen.

Lübben, 08.03.2018

gez.
Treder-Schmidt
Mitglied des Kreistags